

Verordnung der Stadt Heiligenhafen über die Benutzung der Erlebnisseebrücke

Aufgrund des § 175 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2012 (GVBl. Schl.-H., S. 530), erlässt die Stadt Heiligenhafen folgende Benutzungsordnung für die Seebrücke.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Seebrücke der Stadt Heiligenhafen.

§ 2 Brückenträger

- (1) Träger der Seebrücke in Heiligenhafen ist die Stadt Heiligenhafen.
- (2) Zuständige Stelle im Sinne dieser Benutzungsordnung ist der Bürgermeister der Stadt Heiligenhafen. Er wird durch die Heiligenhafener Verkehrsbetriebe – HVB – vertreten.

§ 3 Brückenbenutzung

- (1) Das Betreten der Seebrücke geschieht auf eigene Gefahr; Eltern haften für ihre Kinder. Ein Winterdienst bei Eis und Schnee erfolgt nur eingeschränkt. Bei extremen Wetterlagen behält sich die Stadt Heiligenhafen vor, die Brücke für den Besucherverkehr zu sperren.
- (2) Das Angeln von der Seebrücke ist ganzjährig untersagt.
- (3) Hunde sind auf der Seebrücke an der Leine zu führen.
- (4) Verschmutzungen durch Tiere / Hunde sind unverzüglich zu entfernen.
- (5) Das Mitführen von Fahrrädern, das Fahrradfahren und Skaten, sowie das Fahren mit motorgetriebenen Fahrzeugen (ausgenommen motorgetriebene Rollstühle) und das Grillen sind auf der Seebrücke nicht zulässig.
- (6) Das Springen von der Seebrücke ist strengstens untersagt.
- (7) Besucher der Seebrücke sind gehalten, Abfälle in den Abfallbehältern zu entsorgen. Zigarettenkippen und andere Tabakreste sind in den dafür vorgehaltenen Aschenbechern zu entsorgen.
- (8) Rettungsgeräte dürfen weder unbefugt entfernt oder missbräuchlich benutzt werden.

§ 4 Verstöße gegen die Benutzungsordnung für die Erlebnisseebrücke

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung stellen gem. § 175 Abs. 3 LVwG eine Ordnungswidrigkeit dar und können gem. § 175 Abs. 4 LVwG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für die Erlebnisseebrücke der Stadt Heiligenhafen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenhafen, den 01. August 2012

(Heiko Müller)
Bürgermeister